



Ordnung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Aachen

vom 27. April 2012

Ordnung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Aachen

vom 27. April 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und § 23 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch 4. Änderungsverordnung vom 19. Mai 2011 (GV. NRW. S. 275), hat die Fachhochschule Aachen die nachstehende Änderungssatzung erlassen:

Teil I | Änderungen

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 | Auswahlkriterien

- (1) Die Fachhochschule Aachen vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HZG 2008 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung).
- (2) Besteht bei der Auswahl gemäß Absatz 1 Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 18 VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 | Beruflich Qualifizierte

- (1) Die Quote gemäß § 24 Absatz 2 Vergabeverordnung NRW für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung wird auf 4 % festgesetzt.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin bzw. dem Rektor eine Kommission bestellt. Dieser Kommission gehören die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium, die oder der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger des Dezernats für akademische und studentische Angelegenheiten an.
- (4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
 - a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 - d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden nicht der Quote nach Absatz 1 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.“

3. **§ 8** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 | Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

(1) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 7 HG oder ein vorläufiges Zeugnis nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Prüfungsamtes ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungs- oder Zugangsausschuss der Fachhochschule Aachen anhand der vorgelegten Nachweise die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung feststellen kann, wird eine Verfahrensnote aus der Durchschnittsnote aller nachgewiesenen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der nach ECTS gewichteten Einzelnoten des jeweiligen grundständigen Studiengangs errechnet. Von den gemäß Prüfungs- oder Zugangsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs geforderten Leistungspunkten dürfen zum jeweiligen Bewerbungsschluss höchstens 40 Leistungspunkte fehlen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummern 1 und 2 VergabeVO NRW können Unterlagen zur Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, bis zum 15.02. bzw. 15.08. nachgereicht werden.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2012/13 durchzuführende Auswahlverfahren.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26. April 2012.

Aachen, den 27. April 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann